

Motion Marti Urs und Mit. über Ergänzungen im Gesetz zu Regelungen für Mindestlöhne

eröffnet am 25. März 2025

Die Regierung wird beauftragt, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche festlegt, dass im Kanton Luzern die Mindestlohnfestlegung allein durch den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und auf der Basis von sozialpartnerschaftlichem Konsens erfolgen kann. Insbesondere soll klar geregelt werden, dass es Gemeinden untersagt ist, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen.

Begründung:

Wir begrüssen ausdrücklich Regelungen zum Mindestlohn. Es ist wichtig, dass auch im Kanton Luzern kein Lohndumping erfolgt und dadurch die wirtschaftliche Konkurrenzsituation negativ beeinflusst wird. Auch sind wir klar der Meinung, dass die Arbeitnehmer zu schützen sind.

In der Schweiz ist die Festlegung von Mindestlöhnen primär durch Gesamtarbeitsverträge (GAV) oder Normalarbeitsverträge (NAV) geregelt.

Die Löhne werden traditioneller- und sinnvollerweise durch die Sozialpartnerschaft geregelt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne staatlichen Eingriff Gesamtarbeitsverträge aushandeln. Dieses Prinzip soll nicht aufgeweicht werden. Ein staatlich festgelegter Mindestlohn greift in diese bewährte und für hohe Verbindlichkeit sorgende Praxis ein, untergräbt die Tarifautonomie und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Schweizer Wirtschaft macht bekanntlich nicht an den Kantongrenzen Halt. Und wenn erst noch kommunale Mindestlöhne dazukommen, droht ein unkontrollierbarer Wildwuchs.

Aufgrund dieser Tatsachen, der politischen Einführung des Mindestlohns in der Stadt Luzern und des aktuellen Urteils des Zürcher Verwaltungsgerichts soll der Kanton Luzern seine Gesetze so anpassen, dass die Lohnfestlegung allein durch den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und auf der Basis von sozialpartnerschaftlichem Konsens erfolgen kann. Ebenso ist zu legifizieren, dass ein kantonaler Mindestlohn unnötig und kommunale Mindestlohnregelungen verunmöglicht werden. Das Gebot der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten bzw. das Rechtsgleichheitsgebot sind, falls nötig, im kantonalen Gesetz entsprechend flankierend zu verankern.

Aus folgenden, nicht abschliessenden Gründen erachten wir kantonale und kommunale Lösungen als gefährlich:

- Erosion der Sozialpartnerschaft: Gesamtarbeitsverträge (GAV), die branchenspezifische Lösungen ermöglichen, werden durch staatlich verordnete Mindestlöhne ausgehebelt.
- Mehr Bürokratie: Unternehmen und Behörden müssen zusätzliche Vorschriften und Kontrollen umsetzen, was Ressourcen bindet.
- Gefährdung von Arbeitsplätzen: Unternehmen mit geringen Margen müssen Personal abbauen, um gestiegene Lohnkosten zu kompensieren.
- Schwächung der Berufslehre: Wenn ungelernte Arbeitskräfte ähnliche Löhne erhalten wie Fachkräfte, sinkt der Anreiz für eine Ausbildung.
- Weniger Einstiegsjobs: Studenten- und Schülerjobs werden unrentabel, wodurch jungen Menschen erste Berufserfahrungen erschwert werden.
- Höhere Konsumentenpreise: Unternehmen geben Mehrkosten an die Kunden weiter, was die Lebenshaltungskosten erhöht.
- Soziale Anstellungen in Gefahr: Organisationen im sozialen Bereich könnten weniger Menschen beschäftigen, da sie höhere Löhne nicht mehr finanzieren können.

Es kann nicht sein, dass die Gewerbetreibenden von Kanton zu Kanton oder gar von Gemeinde zu Gemeinde oder Stadt andere Voraussetzungen vorfinden und sich jeweils zuerst erkunden müssen, ob eine andere Regelung vorliegt. Aus diesem Grund ist eine Gesetzgebung nötig, welche verhindert, dass Mindestlöhne auf kommunaler (und kantonaler) Ebene festgelegt werden.

Marti Urs

Beck Ronny, Gfeller Thomas, Bärtschi Andreas, Frank Reto, Kurmann Michael, Bucher Markus, Gerber Fritz, Rüttimann Bernadette, Bucheli Hanspeter, Jost-Schmidiger Manuela, Nussbaum Adrian, Lichtsteiner-Achermann Inge, Graber Eliane, Krummenacher-Feer Marlis, Frey-Ruckli Melissa, Keller-Bucher Agnes, Albrecht Michèle, Piani Carlo, Jung Gerda, Marti André, Hauser Michael, Hunkeler Damian, Meier Thomas